



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen und Produkte, nachfolgend gemeinsam als „Leistungen“ bezeichnet welche die Sportbahnen Hochwang AG (SBH AG) kostenpflichtig oder kostenlos erbringt. Bei Bezug von Leistungen bzw. beim Erwerb einer Berechtigung zum Bezug von Leistungen (bspw. Kauf einer Tageskarte) der SBH AG wird die Geltung dieser AGB vom Kunden anerkannt.

2. Vertrag

Der Vertrag mit der SBH AG kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf oder auch nur durch eine Inanspruchnahme einer oder mehrerer Leistungen der SBH AG zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

3. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen gegenüber den Mitarbeitenden der SBH AG insbesondere an den Kassen und/oder beim Besteigen der Anlagen mit seiner Fahrberechtigung und, sofern notwendig mit einem Personalausweis auszuweisen.

4. Leistungen

Die Leistungen der SBH AG ergeben sich aus dem Leistungsbeschrieb im gültigen Tarifprospekt der SBH AG, bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten die auf elektronischen oder physischen Kanälen der SBH AG durch diese selbst publiziert werden.

Die SBH AG verfolgt das Ziel, den Betrieb der Anlagen und der Pisten gemäss den publizierten Öffnungszeiten sicherzustellen und alle Pisten sowie Schlittel- und Wanderwege im Skigebiet Hochwang gemäss Pistenplan regelmässig zu präparieren und nutzbar zu halten. Dies wird insbesondere wochentags in der Nebensaison oder bei schlechten Schneeverhältnissen nicht garantiert.

5. Persönliche Bergbahntickets

Alle Bergbahntickets sind grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen können den Einzug des Tickets und den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust der Fahrberechtigung zur Folge haben.

Die Bergbahntickets sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig.

Für Anlässe ausserhalb der ordentlichen und publizierten Betriebszeiten kann die SBH AG zusätzliche Fahrkosten verlangen.



6. Altersklassen und Kategorien

Kleinkinder	bis und mit 5 Jahren
Kinder	ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahren
Jugendliche	ab 16. Altersjahr
Studenten	Bergbahntickets für Studenten können bis zum vollendeten 25 Altersjahr bezogen werden. Eine Ermässigung wird nur gegen Vorweisung eines gültigen Studenten-, Auszubildenden- oder Schülersausweises mit Foto und Gültigkeitsdatum ausgegeben. Es werden keine Rabatte auf Einzelfahrten gewährt.
Erwachsene	ab 18. Geburtstag
Familien	Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren. Als Nachweis sind die Ausweise aller Familienmitglieder vorzuweisen.
Gruppen	Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig von mindestens 10 Kunden (egal, welcher Personengruppe) Fahrkarten desselben Geltungsbereiches, für gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gelöst werden. Als Gruppe gilt beispielsweise ein Verein oder eine Unternehmung.

Bei der Bestimmung der Altersklasse ist der Zeitpunkt des Kaufs des Bergbahntickets massgebend. Bei Saisonkarten ist der erste offizielle Betriebstag das massgebende Datum.

Die SBH publiziert im Tarifprospekt oder den Online-Medien welcher Tarife pro Altersklasse angewendet wird.

7. Kontrollsystem/Chip-Karten

Für das Zugangssystem werden Chip-Karten ausgegeben.

Die Chip-Karte ermöglicht den Kunden den berührungslosen Zutritt zum Sessel- und Skilift der SBH AG im Skigebiet Hochwang. Die Chip-Karte kann immer wieder mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrfach verwendbar, sofern kein neues Kassasystem eingeführt wird.

Die Chip-Karte wird umsonst ausgegeben und ist nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Stellen (Kasse, Restaurationsbetriebe im Skigebiet) wieder zurückzugeben. Um die Rückgabe sicherzustellen wird eine Depot-Gebühr von CHF. 5.00 erhoben. Das Depot wird bei Abgabe der Chip-Karte zurückerstattet.

Auf Barcode-Tickets für Einzelfahrten wird kein Depot erhoben.

Swatch Access Uhren sind im Skigebiet Hochwang nicht gültig und können nicht aufgeladen werden.

Der SwissPass ist im Skigebiet Hochwang nicht gültig und kann nicht aufgeladen werden.

Chip-Karten, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht oder nicht mehr funktionieren aber mit noch gültigen Fahrberechtigungen geladen sind, werden gegen Rückgabe der defekten Chip-Karte kostenlos ersetzt. Chip-Karten, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind, die der Kunde zu verantworten hat, werden ebenfalls ersetzt, allerdings ist eine Rückerstattung des Depots ausgeschlossen bzw. es muss für die neue Chip-Karte ein zusätzliches Depot bezahlt werden.

8. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die SBH AG zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers gemäss diesen AGB. Inbegriffen ist neben dem Transport die Benutzung sämtlicher präparierten und markierten Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege. In dieser Transportberechtigung enthalten ist die Beförderung der persönlichen Wintersportausrüstung. Der Verlad und Transport von Gepäckstücken oder zusätzlicher Ausrüstung ist kostenpflichtig. Die Transportgebühr ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten. Transportiert werden Gebäckstücke und zusätzliches Material, wenn die betrieblichen, infra-



strukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen. Das Bahnpersonal hat das Recht, den Transport von Material wie beschrieben ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Es werden ausnahmslos nur 2 Personen auf einem Sessel transportiert, wobei auch Babys und Kleinkinder als eine Person zählen.

Hunde können zusammen mit dem Hundehalter auf dem Sessellift umsonst transportiert werden. Der Hundehalter ist dafür besorgt, dass der Hund sicher verladen und transportiert wird und keinen Stress leidet. Das Einhalten der geltenden Tierschutzgesetzgebung ist Sache des Hundehalters. Dem Bahnpersonal ist es strikte untersagt, Kunden beim Verlad eines Hundes zu unterstützen (Verletzungsgefahr durch Bisse).

9. Ausschluss von Transport

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- keinen gültigen Fahrausweis auf sich tragen
- nicht entsprechend den vorherrschenden Wetterbedingungen gekleidet sind
- die behördlichen Anordnungen verweigern und die geltenden Schutzkonzepte des Bundesamts für Gesundheit (BAG), von Seilbahnen Schweiz, der SBH AG oder einer anderen Instanz, die Weisungsbefugt ist, nicht einhalten (wie bspw. das Tragen einer Schutzmaske)
- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen
- sich gegenüber anderen Kunden oder dem Bahnpersonal ungebührlich benehmen
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen

Ein Ausschluss vom Transport hat zur Folge, dass das Bergbahnticket durch das Bahnpersonal vorübergehende oder dauernd eingezogen oder elektronisch gesperrt werden kann.

10. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Tarifprospekt (genaue Bezeichnung mit Jahreszahl, gültig für jeweils eine Saison) und in Online-Medien durch die SBH AG veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar.

11. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bezüge von Bergbahntickets auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Für alle Leistungen verpflichtet sich der Kunde zur unmittelbaren Bezahlung des geschuldeten Betrags.

Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der SBH AG schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt worden ist oder von der SBH AG ausdrücklich angeboten wird. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf der Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5 % zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die SBH AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen und bereits ausgegebene Bergbahntickets vorübergehende oder dauernd einzuziehen oder elektronisch zu sperren.

12. Preis- und Leistungsänderungen

Die SBH AG behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Tarifprospekt, den Online-Medien oder auf anderen Kommunikationskanälen bis zum Vertragsabschluss zu ändern.



13. Währungen

Die Preisangaben erfolgen stets in Schweizer Franken. Es werden als Fremdwährung nur Euro akzeptiert. Die Umrechnung richtet sich nach den aktuellen Wechselkursen. Wird in einer Fremdwährung bezahlt, ist die SBH AG berechtigt, auf den offiziellen Wechselkurs einen Aufschlag des zu bezahlenden Preises von ca. 10% zu verlangen. Wechselgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

14. Ticket-Rückvergütungen

Bergbahntickets ab 2 Tagen sowie Saisonkarten werden bei Krankheit oder eines Unfalls gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses ab dem Folgetag der letzten Nutzung anteilmässig zurückerstattet. Die Saisonkarte muss innert Wochenfrist seit dem Eintreten der Krankheit bzw. des Unfalls bei der Kasse hinterlegt oder der SBH AG mit eingeschriebenem Brief per Post zugestellt werden.

Jede Rückerstattung muss während der laufenden Saison beantragt werden. Nach Ende der Wintersaison können keinerlei Rückerstattungen mehr erfolgen.

Rückvergütung für Saisonabonnements:

- Vor Saisonstart 75% des Kaufpreises
- Bis 15. Januar 40 % des Kaufpreises
- Bis 15. Februar 20% des Kaufpreises
- Ab 16. Februar keine Rückvergütung

Bei Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Bergbahntickets automatisch. Ein Unterbruch ist nicht möglich. Sämtliche Rückerstattungen erfolgen grundsätzlich in Form von Gutscheinen für Transportleistungen der SBH AG in Schweizer Franken, auf die Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr wird verzichtet.

Rückvergütung von Mehrtageskarten:

Die Rückerstattung für Mehrtageskarten erfolgt ab dem Folgetag der Rückgabe.

Pro gefahrenen Tag wird der reguläre Preis für ein Bergbahnticket für einen Tag der jeweiligen Kategorie angewendet. Die Differenz aus der so errechneten, effektiv erbrachten Leistung und dem bezahlten Betrag ergibt den Rückerstattungsanspruch. Ist der Rückerstattungsanspruch kleiner als 20% des bezahlten Kaufpreises entfällt das Anrecht auf Rückerstattung.

Rückvergütung für Familienkarten:

Für Familienkarten werden keine Rückerstattungen gewährt.

15. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) oder Saisonkarten nicht mehr gefunden, werden sie nur gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Im Regelfall werden neben dem Depot für die Chip-Karten von CHF. 5.00 keine Bearbeitungsgebühren erhoben, bei mehrfacher Ausstellung von Ersatzkarten kann eine Gebühr von CHF 20.00 sowie die Kosten von CHF 5.00 für die neuen Chip-Karte erhoben werden.

16. Ticketmissbrauch

Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug der Fahrberechtigung für das ganze Gebiet und allen Leistungen des SBH AG zur Folge. Gleichzeitig werden CHF 500.00 Umtriebskosten erhoben.

Zusätzlich zu den Umtriebskosten ist der ungerechtfertigt eingesparte Betrag (Deliktsbetrag) bspw. ein Tageskartenpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall oder wenn das Vergehen schwer wiegt, wird Strafanzeige erstattet.



17. Fehlverhalten von Kunden der SBH AG

Verstösst der Kunde gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden, Sperrung von Skiabfahrten oder Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie die FIS-Regeln oder verhält er sich auf oder neben der markierten Pisten rücksichtslos oder gefährdet er gar die Sicherheit im Skigebiet durch Befahren von lawinengefährdeten Hängen, kann die SBH AG ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket entschädigungslos vorübergehend oder dauerhaft entziehen sowie den künftigen Transport verweigern. Eine Strafanzeige für strafrechtlich relevantes Fehlverhalten bleibt vorbehalten.

Snowkiter dürfen markierte Skipisten in keine Richtung befahren noch überfliegen. Sie halten zu den Pisten auf dem Boden wie in der Luft einen angemessenen Abstand, so dass andere Kunden niemals gefährdet werden. Zuwiderhandlungen führen zu einem Verbot, das Gebiet der SBH AG oder deren Infrastruktur weiterhin zu nutzen.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Wer Anlagen und Einrichtungen der SBH AG beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Im Falle von strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens wie vorsätzlicher Sachbeschädigungen, bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

18. Datenschutz

Bergbahntickets ab 3 Tagen können mit einem Foto des Kunden ausgestellt werden. Saisonabonnements werden generell mit Foto ausgestellt.

Die SBH AG verpflichtet sich, die erfassten Kundendaten und Abbildungen nur für eigene Zwecke zu verwenden und zu reproduzieren (Statistik, betriebliches Controlling, Kundenpflege).

In Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten ist der Datenaustausch im Zusammenhang mit der entsprechenden Leistungserbringung zulässig. Vorbehalten bleiben zudem gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Personendaten.

Mit der Bestellung oder dem Erwerb einer Fahrkarte erklärt sich der Kunde mit diesem Gebrauch seiner persönlichen Kundendaten einverstanden.

19. Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetter- Schnee und Lawinen-Verhältnissen muss der Bahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises für gelöste Bergbahntickets. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingtem, reduziertem Bahnbetrieb ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Kaufpreises. Bei Betriebsstörungen aufgrund eines anhaltenden technischen Defekts entscheidet die SBH AG über allfällige Rückerstattungen.

Betriebseinstellungen aufgrund behördlicher Anordnungen (bspw. Lock Down aufgrund der COVID-19-Pandemie) oder höhere Gewalt führen zu keinem Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises für bezahlte Bergbahntickets.

20. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Kunde einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen oder im Wintersportgebiet Hochwang, kann er den Rettungsdienst in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird mit einer Grundpauschale von CHF 300.00 verrechnet. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.



21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen der SBH AG ist Arosa

St. Peter/Fatsché, 3. Dezember 2020